



- Verkehrs- und Infrastrukturplanung
- Fachplanung Tief- und Ingenieurbau
- Kommunale Entwicklungsplanung
- Bauleit- und Landschaftsplanung
- Ingenieurvermessung
- Projektmanagement

---

# Begründung mit Umweltbericht

## Entwurf vom 28. Oktober 2025

---

Vorhaben:

Projekt-Nr.: **1.47.172.1**  
Projekt: **7. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB**

Gemeinde:

Wonnfurt

Landkreis:

Haßberge

Vorhabensträger:

GUT Haßberge mbH

**Anschrift:**  
Am Kehlgraben 76  
96317 Kronach

**Telefon:**  
(0 92 61) 60 62-0

Entwurfsverfasser:

IVS Ingenieurbüro GmbH  
Am Kehlgraben 76  
96317 Kronach

**E-Mail:**  
info@ivs-kronach.de

**Web:**  
www.ivs-kronach.de

---



<b>1. ANGABEN ZUR KOMMUNE</b> .....	<b>2</b>
1.1. LAGE IM RAUM .....	2
1.2. EINWOHNERZAHL .....	2
1.3. STANDORT FÜR GEWERBE UND DIENSTLEISTUNG, INFRASTRUKTUR .....	2
1.4. ÜBERÖRTLICHE VERKEHRSANBINDUNG .....	2
<b>2. ZIELE UND ZWECKE DER 7. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES</b> .....	<b>3</b>
<b>3. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN</b> .....	<b>4</b>
<b>4. INFRASTRUKTUR UND ERSCHLIEßUNG</b> .....	<b>6</b>
<b>5. BODEN UND BODENDENKMÄLER</b> .....	<b>7</b>
<b>6. GEWÄSSER</b> .....	<b>7</b>
<b>7. BELANGE DES UMWELTSCHUTZES, DES NATURSCHUTZES UND DER LANDSCHAFTSPFLEGE</b> .....	<b>8</b>
7.1. LANDSCHAFTS- UND NATURSCHUTZ .....	8
7.2. IMMISSIONSSCHUTZ .....	8
<b>8. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN</b> .....	<b>8</b>
<b>9. UMWELTBERICHT</b> .....	<b>9</b>
9.1. GRUNDLAGEN .....	9
9.1.1 <i>Beschreibung der Festsetzungen für das Vorhaben</i> .....	9
9.1.2 <i>Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden</i> .....	9
9.2. BESTANDSAUFNAHME DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDS (BASISSZENARIO) UND BESCHREIBUNG DER AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG .....	11
9.3. BEWERTUNG DER ZU ERWARTENDEN UMWELTAUSWIRKUNGEN .....	19
Bodenschutzklausel .....	20
Umwidmungssperrklausel – Vorrang der Innenentwicklung .....	20
Klimaschutzklausel .....	20
9.4. MAßNAHMEN ZUR MINDERUNG ODER ZUM AUSGLEICH VON UMWELTAUSWIRKUNGEN .....	21
9.5. ÜBERSICHT ÜBER ANDERWEITIGE LÖSUNGSMÖGLICHKEITEN .....	21
9.6. ZUSÄTZLICHE ANGABEN .....	24
9.6.1 <i>Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren</i> .....	24
9.6.2 <i>Grundlagen des Umweltberichts</i> .....	24
9.6.3 <i>Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben</i> .....	25
9.6.4 <i>Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)</i> .....	25
9.7. ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG .....	26
<b>10. ENTWURFSVERFASSER</b> .....	<b>26</b>

## 1. Angaben zur Kommune

### 1.1. Lage im Raum

Wonfurt ist eine Gemeinde sowie ein Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Theres im Landkreis Haßberge. Wonfurt liegt etwa 4 km südwestlich der Kreisstadt Haßfurt am südlichen Rand der Mainaue. Die Gemeinde gliedert sich in fünf Ortsteile: Dampfach, Petersmühle, Reinhardswinden, Steinsfeld und Wonfurt. Die Fläche der Gemeinde und ihrer Ortsteile umfasst 17,36 km<sup>2</sup>.

### 1.2. Einwohnerzahl

Die Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde ist vorliegend nicht von Belang. Am 31.12.2023 hatte die Gemeinde 1.900 Einwohner mit einer Bevölkerungsdichte von 114 Einwohner je km<sup>2</sup>. Die offizielle Bevölkerungsprognose für die Gemeinde weist für das Jahr 2033 ein Wachstum auf 1.970 Einwohner aus.

Der Landkreis Haßberge hatte am 31.12.2023 85.371 Einwohner und eine Bevölkerungsdichte von 88 Einwohner je km<sup>2</sup>. Im Vergleich hat der Freistaat Bayern 190 Einwohner je km<sup>2</sup>.

### 1.3. Standort für Gewerbe und Dienstleistung, Infrastruktur

Die Gemeinde Wonfurt ist im Regionalplan für die Planungsregion Main-Rhön (3) als Raum mit besonderem Handlungsbedarf ausgewiesen.

6. Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer seit 2016						
Gegenstand der Nachweisung	Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer am 30. Juni <sup>2)</sup>					
	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Beschäftigte am Arbeitsort	232	230	237	246	240	242
davon männlich	141	134	138	152	143	147
weiblich	91	96	99	94	97	95
darunter <sup>1)</sup> Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	9	9	.	.	.	.
Produzierendes Gewerbe	99	.	96	104	103	105
Handel, Verkehr, Gastgewerbe	.	56	60	55	43	41
Unternehmensdienstleister	.	.	.	.	50	.
Öffentliche und private Dienstleister	32	33	.	.	.	.
Beschäftigte am Wohnort	846	830	830	872	872	879

<sup>1)</sup> Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008).  
<sup>2)</sup> Bei den Ergebnissen des Jahres 2016 handelt es sich um revidierte Werte der Bundesagentur für Arbeit; 2020 – 2021 vorläufige Ergebnisse.

Abbildung 1: Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer  
 Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik – Statistik kommunal 2022

Der überwiegende Teil der sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer ist im Bereich des produzierenden Gewerbes beschäftigt. Die Zahl der Beschäftigten am Wohnort ist gegenüber 2016 gestiegen. Wonfurt hat sich zu einem der Recycling-Standorte des Landkreises Haßberge entwickelt. Neben dem Kreisabfallzentrum befindet sich auch ein Unternehmen für Kabelrecycling am Arbeitsort.

### 1.4. Überörtliche Verkehrsanbindung

Die Gemeinde Wonfurt ist nicht an das Schienennetz für Personenverkehr der Deutschen Bahn angeschlossen. Der nächste Bahnhof mit Personenbeförderung befindet sich in Haßfurt, etwa vier Kilometer entfernt. Öffentliche Bushaltestellen befinden sich in allen größeren Gemeindeteilen.

Als wichtigste Verkehrsanbindung dient die Maintal-Autobahn A 70, an die Wonfurt direkt angrenzt. Weiterhin führt die St 2275 durch den Hauptort Wonfurt und dient als Verbindung nach Geroldshofen sowie nach Haßfurt.

## **2. Ziele und Zwecke der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Das gilt gemäß § 1 Abs. 8 BauGB auch für die Änderungen von Bauleitplänen. Gemäß § 1 Abs. 2 BauGB sind Bauleitpläne der Flächennutzungsplan und der Bebauungsplan.

Die Gemeinde Wonfurt beabsichtigt, eine Freiflächen-Photovoltaikanlage im östlichen Gemeindegebiet zu ermöglichen. Die Fläche umfasst ca. 7,17 ha.

PV-Freiflächenanlagen werden nur von den Privilegierungstatbeständen des § 35 Abs. 1 BauGB erfasst, wenn sie in einer Entfernung von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn von Autobahnen oder Schienenwegen i.S.d. § 2b AEG liegen. Eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit als sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB scheidet ebenfalls aus, da eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegt.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von PV-Freiflächenanlagen, die wie vorliegend im planungsrechtlichen Außenbereich errichtet werden sollen, erfordert daher generell eine gemeindliche Bauleitplanung, ergo eine Vorbereitung durch eine Anpassung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes über ein Änderungsverfahren sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes.



Abbildung 2: Flächennutzungsplan Wonfurt

Im Flächennutzungsplan ist das überplante Gebiet als Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB) dargestellt. Im westlichen Teilbereich ist die Anlage von Heckenstrukturen vorgesehen.

Der in Aufstellung befindliche vorhabenbezogene Bebauungsplan ist nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Wonfurt entwickelbar. Zusammen mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird der Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert (Parallelverfahren). Es handelt sich um die 7. Änderung.

Mit der parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes werden die Flächen zukünftig als Sonstiges Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaikanlage und Speicher“ gem. § 11 Abs. 2 BauNVO dargestellt. Erst durch diese Änderung kann dem Entwicklungsgebot (§ 8 Abs. 2 BauGB) genügt werden.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes werden folgende Flächen neu dargestellt:

Sonstiges Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaik und Speicher“ (§ 11 Abs. 2 BauNVO):  
71.654 m<sup>2</sup>

**Summe:** **71.654 m<sup>2</sup>**

Der Geltungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die Flurnummer 562 der Gemarkung Wonfurt.

### **3. Übergeordnete Planungen**

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

#### Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

Die Gemeinde Wonfurt gehört nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern 2023 zu den Räumen mit besonderem Handlungsbedarf.

Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf sind vorrangig zu entwickeln. Dies gilt bei Planungen und Maßnahmen zur Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge, der Ausweisung räumlicher Förderschwerpunkte sowie diesbezüglicher Fördermaßnahmen und der Verteilung der Finanzmittel, soweit die vorgenannten Aktivitäten zur Gewährung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen einschlägig sind (LEP Punkt 2.2.4).

Das Landesentwicklungsprogramm enthält, folgende für die vorliegende Planung relevante Vorgaben:

Freiflächenphotovoltaikanlagen fallen grundsätzlich nicht unter das Anbindegebot (Z-3-3 LEP).

Nach dem Grundsatz des Klimaschutzes (Punkt 1.3.1) soll den Anforderungen des Klimaschutzes unter anderem insbesondere durch die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien Rechnung getragen werden.

Dieser Grundsatz äußert sich ebenfalls in Ziel 6.2.1 „Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien“. Die erneuerbaren Energien dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Bis 2025 will Bayern den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung auf 70 % steigern. Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien hat raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange (u. a. von Natur und Landschaft, Siedlungsentwicklung) zu erfolgen.

Grundsatz 6.2.3 LEP besagt, dass Freiflächenphotovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden sollen. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte. Es handelt sich um einen Grundsatz der Raumordnung, welcher in Abwägung mit der

städtebaulichen Erforderlichkeit (§ 1 Abs. 3 BauGB) und der damit einhergehenden Begründung zur Inanspruchnahme der Fläche nach § 1a Abs. 2 BauGB gem. Art. 2 Nr. 3 BayLplG bei nachfolgenden Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen ist. Er ist also der Abwägung im Bauleitplanverfahren zugänglich. Planbegünstigend wirkt sich insbesondere die Tatsache aus, dass sich eine 110-kV Freileitung südlich des Planungsgebiets befindet, wodurch eine infrastrukturelle Vorbelastung des Gebiets gegeben ist.

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines schutzwürdigen Tales oder auf einem landschaftsprägenden Geländerücken (G-7.1.3 LEP).

Gemäß Grundsatz 6.2.3 LEP können in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden. Dies ist in der Planungsregion 3 nicht erfolgt, eine raumordnerische Konzentrationswirkung entfällt daher auf Ebene der Regionalplanung. Allerdings existiert eine Planungshilfe der Regierung von Unterfranken für Freiflächen Photovoltaikanlagen. Dies ist eine Bewertungs- und Entscheidungsgrundlage für die frühzeitige Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Unterfranken. Sie stellt eine fachliche Empfehlung dar und legt keine Vorrang-, Vorbehalts- oder Ausschlussgebiete fest. Laut dieser Empfehlung der Regierung ist das Planungsgebiet zum größten Teil in die Kategorie Flächen mit geringem Raumwiderstand einzuordnen. Teilweise liegt die Fläche in der Kategorie Flächen mit mittlerem Raumwiderstand, was auf eine Ertragsfähigkeit des Bodens über dem Landkreisdurchschnitt zurückzuführen ist. Neben der bodenbezogenen Einstufung sind bei der Standortbewertung auch gemeindliche Kriterien und städtebauliche Zielsetzungen maßgeblich.

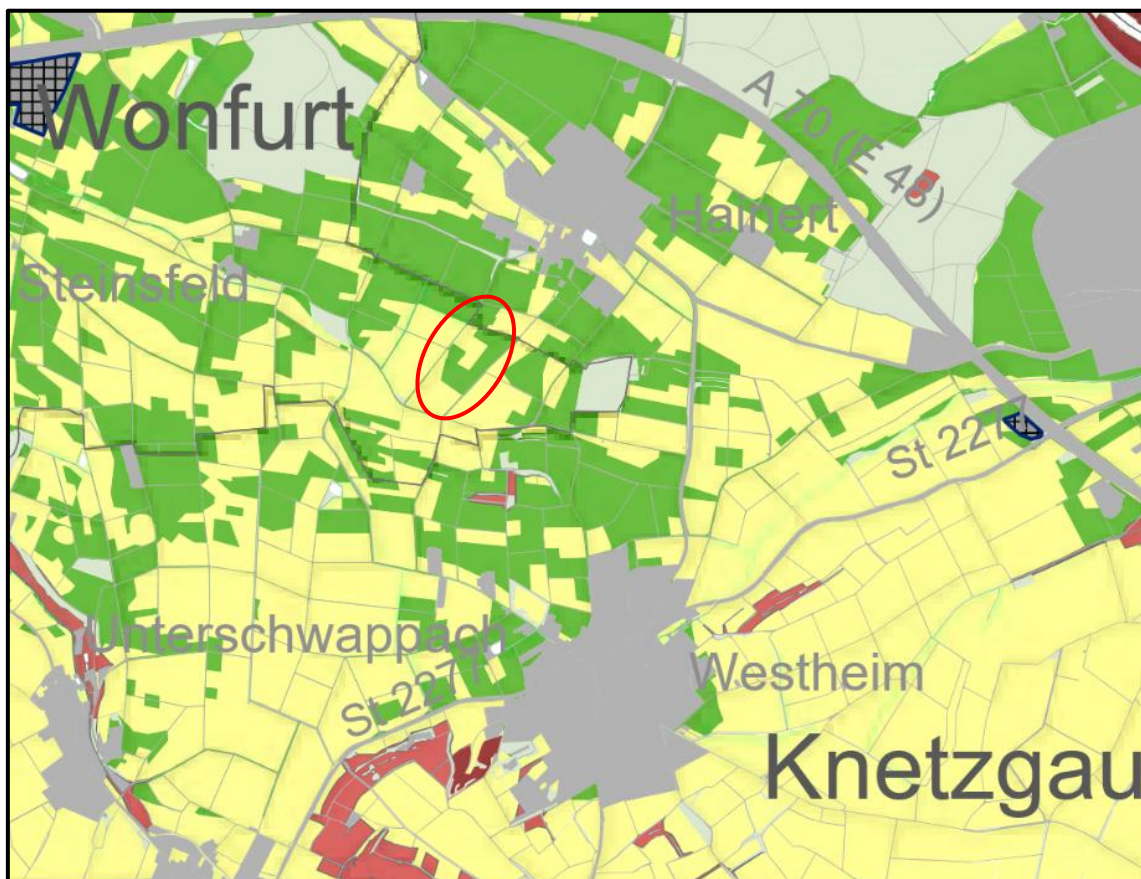


Abbildung 3: Auszug aus den Planungshilfen der Regierung von Unterfranken für Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Gemeinden können gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB eigene Konzepte oder Kriterienkataloge zur Standortauswahl heranziehen, gewichten und in Form eines Standortkonzepts anwenden, wodurch eine Selbstbindung der Gemeinde entsteht. Die Gemeinde Wonfurt verfügt über ein solches Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, das standortrelevante Restriktionen festlegt und in die Bewertung der Standorteignung einfließt. Ein maßgeblicher Aspekt ist dabei, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen das Landschaftsbild nicht übermäßig prägen und vom Ortsrand aus möglichst nicht einsehbar sein sollen. Dieser Ansatz führt zu zusätzlichen Ausschlussbereichen, selbst wenn diese Flächen grundsätzlich geeignet erscheinen. Ein fester Abstand zu den Ortsrändern ist dabei kein ausreichendes Kriterium, da die Sichtbarkeit wesentlich von Topographie, Anlagengröße und Lage abhängt. Eine detaillierte Beurteilung dieser Aspekte ist daher auf Gemeindeebene nicht möglich und erfolgt projektspezifisch. Im Fall der Anlage „PV-Anlage Fl.Nr. 562 Gemarkung Wonfurt“ wird aufgrund der geeigneten Lage der PV-Anlage an dem Standort trotz teilweise landkreisüberdurchschnittlicher Böden festgehalten.

#### Regionalplan der Planungsregion 3 (Main-Rhön)

Der aktuell wirksame Regionalplan trifft keine verbindlichen Ausbauziele für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien.

Auf die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energiequellen soll in allen Teilräumen der Region hingewirkt werden. Dies gilt insbesondere bei Berücksichtigung der Umwelt- und Landschaftsverträglichkeit für die wirtschaftliche Nutzung von Wasserkraft, Windenergie, Solarenergie sowie sonstigen erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen (B VII-1.2).

Wonfurt liegt im Regionalplan für die Planungsregion Main-Rhön (3) in einer Region mit besonderem Handlungsbedarf. Zielen und Festlegungen des Regionalplanes wird durch die Planung nicht widersprochen. Auf die durchgeführte Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) wird verwiesen.

#### **4. Infrastruktur und Erschließung**

Das Plangebiet ist grundsätzlich ausgehend vom Speiersbaumer Weg über den Flurweg Speiersbaum (Fl. Nr. 659, Gemarkung Wonfurt) erschlossen. Dieser quert nach 660 Metern die Gemarkungsgrenze auf dem Gemeindegebiet Knetzgau und führt etwa 550 Meter weiter auf der Gemarkung Hainert. Nach einer 90-Grad-Kurve verläuft die Bau- und Betriebszufahrt wieder auf der Gemarkung der Gemeinde Wonfurt (Fl. Nr. 650, Gemarkung Wonfurt) und erreicht nach etwa 110 Metern den nordwestlichen Punkt des Plangebiets.

Weitere Erschließungsmaßnahmen sind aufgrund der bereits vorhandenen und ausgebauten Wege nicht notwendig.

Flächen für den abwehrenden Brandschutz sind sicherzustellen.

Ein Anschluss an die öffentliche Wasserleitung ist nicht erforderlich.

Ein Anschluss an die öffentliche Entwässerung ist nicht erforderlich.

Das Planungsgebiet wird an das Stromnetz der Bayernwerk Netz GmbH angeschlossen; die Regelung der Netzeinspeisung findet in einem gesonderten Verfahren statt. Der Anlagenbetreiber hat in eigener Verantwortung eine Kabelverlegung zu realisieren.

Ein Anschluss an das Erdgasversorgungsnetz, an Anlagen der Deutschen Telekom oder der Kabel Deutschland ist nicht erforderlich und nicht vorgesehen.

## **5. Boden und Bodendenkmäler**

Im Geltungsbereich der Änderung Flächennutzungsplans und im weiteren Umfeld befinden sich keine Bodendenkmäler oder denkmalgeschützten Gebäude. Weitere eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) der Meldepflicht beim Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Seehof, oder bei der Unteren Denkmalschutzbehörde.

Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer eines Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Im Falle des Auffindens von historischen Zeugnissen des Bergbaus im Planungsgebiet ist das Bergamt Nordbayern zu verständigen.

Auf den Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbes. Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren vom 26.09.2001 wird hingewiesen. Gemäß Art. 12 des Bayerischen Bodenschutzgesetzes haben u.a. die Gemeinden ihre Erkenntnisse über die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung sowie Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, der Kreisverwaltungsbehörde mitzuteilen.

Sollten bei durchzuführenden Grabungsarbeiten Verdachtsmomente auf etwaige Altdeponien, Altablagerungen oder schädliche Bodenverunreinigungen auftreten, sind diese Arbeiten unverzüglich einzustellen und das Landratsamt Haßberge - Staatliches Abfallrecht - zu benachrichtigen.

Bei Errichtung des Solarparks ist außerdem darauf zu achten, dass alle anfallenden Abfälle, insbesondere Verpackungsabfälle und Erdaushub bzw. Bodenmaterial, einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen sind. Es wird an dieser Stelle auf das bestehende Verpackungsgesetz, die Ersatzbaustoffverordnung sowie den Leitfaden für die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen (Verfüll-Leitfaden) verwiesen.

Nach dem ABSP-Haßberge handelt es sich um die naturräumliche Einheit des Steigerwaldvorlands (137-A). In dieser bilden reiche Lößlehme neben den Verwitterungslehmen des Lettenkohlenkeupers die Grundlage für mittlere bis gute Erzeugungsbedingungen.

## **6. Gewässer**

Im Planungsgebiet befinden sich keine fließenden oder stehenden Gewässer, keine Trinkwasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete. Ebenfalls sind keine wassersensiblen Bereiche ausgewiesen. Im Süden in etwa 110 Meter Entfernung fließt der Dürrbach. Das Vorhabengebiet wird davon nicht berührt. Über Grundwasserverhältnisse ist nichts bekannt, allerdings ist aufgrund der Topographie nicht von hohen Grundwasserständen auszugehen.

## **7. Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege**

### **7.1. Landschafts- und Naturschutz**

Durch die Baugebietsausweisung werden keine Flächen berührt, die einen Schutzstatus gemäß *Natura-2000*-Kulisse genießen. Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete oder geschützte Landschaftsbestandteile werden nicht berührt. Es handelt sich bei der Flächen im Plangebiet ausschließlich um Ackerflächen.

Das naheliegendste *Natura-2000*-Schutzgebiet befindet sich 2,9 km südöstlich des Planungsgebiets sowie 2,7 km nordöstlich. Es handelt sich dabei zum einen um das Vogelschutzgebiet „Mainaue zwischen Eltmann und Hassfurt“ sowie um das gleichnamige FFH-Gebiet. Zum anderen um ein FFH-Gebiet mit der Benennung „Buchenwälder und Wiesentäler des Nordsteigerwalds“ sowie um ein Vogelschutzgebiet mit dem Namen „Oberer Steigerwald“. Etwa 2,7 km nordöstlich befindet sich das Naturschutzgebiet „Mainaue bei Augsfeld“. Etwa 1,4 km südlich des Planungsgebiets liegt das Landschaftsschutzgebiet „LSG innerhalb des Naturparks Steigerwald (ehemals Schutzzone)“. Durch die geplante Nutzung und die Entfernung ist nach objektiven Gesichtspunkten nicht von einer Beeinträchtigung der Schutzkulisse auszugehen.

Die Flächenversiegelung wird in Zukunft gering sein, da die geplanten Vorhaben in der Regel keinen hohen Versiegelungsgrad ( $> 0,1$ ) mit sich bringen. Bei konkreten Bauvorhaben sowie der Aufstellung von Bebauungsplänen sind Maßnahmen der Grünordnung und des naturschutzrechtlichen Ausgleichs in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Haßberge festzulegen, um den entstehenden Eingriff in Natur und Landschaft zu kompensieren.

### **7.2. Immissionsschutz**

Blendwirkung ist im Zuge der Aufstellung von Bebauungsplänen wirksam auszuschließen. Weitere Emissionen aus dem Plangebiet werden aufgrund der vorbereiteten baulichen Nutzung nicht angenommen. Zur Beurteilung der von der geplanten Nutzung ausgehenden Geräusche gelten die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm – vom 26. August 1998. Die von der geplanten Nutzung ausgehenden Geräusche dürfen die in Ziffer 6.1 der TA Lärm genannten Immissionsrichtwerte an den nächstgelegenen, bebauten bzw. zur Bebauung vorgesehenen Nachbargrundstücken nicht überschreiten.

Blendwirkung ist im Zuge der Aufstellung von Bebauungsplänen auszuschließen. Relevante Immissionsorte in Form von Bauflächen sind nicht im Einwirkungsbereich der Anlage gelegen.

Staub- und Ammoniakemissionen jeglicher Art, die bei der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen nach der „guten fachlichen Praxis“ hervorgerufen werden, sind von den Betreibern der Photovoltaik-Anlage und deren Rechtsnachfolger hinzunehmen. Gleiches gilt sinngemäß für Steinschlag, der auch beim ordnungsgemäßen Einsatz der Geräte nicht ausgeschlossen werden kann.

## **8. Nachrichtliche Übernahmen**

Die in der Zeichnung der Änderung des Flächennutzungsplanes eingesetzten Planzeichen dienen dem Erkennen der vorhandenen Gegebenheiten (Grundstücksgrenzen, Flur-Nummern, vorhandene Bebauung, udglm.). Auf Regelungen zum Denkmalschutz wird verwiesen.

## **9. Umweltbericht**

### **9.1. Grundlagen**

#### **9.1.1 Beschreibung der Festsetzungen für das Vorhaben**

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes geändert. Ziel ist es, einen Solarpark bauplanungsrechtlich vorzubereiten.

#### **9.1.2. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden**

##### **Regionalplan**

Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete, regionale Grünzüge oder Trenngrün sind gem. Regionalplan nicht vorhanden.

##### **Flächennutzungsplan**

Im Flächennutzungsplan ist das überplante Gebiet als Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB) dargestellt. Im westlichen Teilbereich ist die Anlage von Heckenstrukturen vorgesehen.

##### **Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Haßberge (ABSP)**

Das Vorhaben befindet sich gem. ABSP außerhalb naturschutzfachlicher Schwerpunktgebiete. Bedeutsame Schutzobjekte sind nicht vorhanden.

##### **Fachgesetze**

Beschrieben werden die allgemeinen Ziele zum Schutz von Umwelt, Natur und Landschaft im

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und im Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG)
- Baugesetzbuch (BauGB)
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Bayerischem Wassergesetz (BayWG) und in der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)
- Denkmalschutzgesetz (DSchG) und Bayerischem Denkmalschutzgesetz (BayDSchG),
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) mit Verordnungen und Technischen Anleitungen TA Luft, TA Lärm.

Zielvorgaben der untersuchten Schutzgüter:

<b>Mensch</b>	
BauGB	§ 1 (5) ff. Sicherung des Wohles der Allgemeinheit und menschenwürdige Umwelt durch nachhaltige städtebauliche Entwicklung.
BImSchG	§ 1 Schutz von Menschen, Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie Kultur- und sonstiger Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und deren Entstehen vorzubeugen.
TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche
DIN 18005-1	Schallschutzberücksichtigung bei der städtebaulichen Planung.
<b>Arten/Biotope</b>	
BNatSchG	§ 1 (3) 5. ff. Dauerhafte Sicherung und Schutz der wild lebenden Tiere und Pflanzen und ihren Lebensgemeinschaften als Teil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt. Ihre Biotope und

	ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln oder wiederherzustellen.
BauGB	§ 1a (3) ff. Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.
<b>Boden</b>	
BauGB	§ 1a (2) Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden, Bodenversiegelung ist zu minimieren. § 202 besonderer Schutzstatus des Mutterbodens.
BBodSchG	§ 1 ff. Sicherung der Bodenfunktionen oder deren Wiederherstellung.
BNatSchG	§ 1 ff. Dauerhafte Sicherung von Bodendenkmälern, Boden als Teil des Naturhaushaltes, Sicherung von Boden, Vermeidung von Erosion.
<b>Wasser</b>	
WHG und WRRL	§ 5 ff. Vermeidung von nachteiligen Veränderungen der Gewässereigenschaften, sparsame Verwendung von Wasser, Erhalt der Leistungsfähigkeit des Wasserhaushaltes, Vermeidung der Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses. Verantwortungsvoller Umgang mit Wasser und nachhaltige Bewirtschaftung von Flüssen, Seen und Grundwasser.
<b>Luft/Klima</b>	
BauGB	§ 1a (5) Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz ist in der Abwägung nach § 1 (7) zu berücksichtigen. Emissionen sollen vermieden und eine bestmögliche Luftqualität erhalten werden. Erneuerbare Energien sowie eine sparsame und effiziente Energienutzung sind zu fördern.
BImSchG	§ 1 ff. Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und deren Entstehen vorbeugen.
TA Luft	Diese dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.
BNatSchG	§ 1 (3) 4. Schutz von Luft und Klima durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere Flächen mit lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien.
<b>Landschaftsbild</b>	
BNatSchG	§ 1 (1) 3. Dauerhafte Sicherung von Natur und Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Charakteristische Strukturen und Elemente sind zu erhalten oder zu entwickeln. Beeinträchtigungen des Erlebnis- oder Erholungswerts der Landschaft sind zu vermeiden.
BauGB	§ 1a (3) ff. Vermeidung + Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.
<b>Kultur- und Sachgüter.</b>	
BauGB	Orts- und Landschaftsbild sind baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.
BNatSchG	§ 1 (4) ff. Erhaltung von historischen Kulturlandschaften und -landschaftsteilen von besonderer Eigenart, einschließlich solcher von besonderer Bedeutung für die Eigenart oder Schönheit geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler.

DSchG	§ 1 (1) Es ist Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, die Kulturdenkmale zu schützen und zu pflegen, insbesondere den Zustand der Kulturdenkmale zu überwachen sowie auf die Abwendung von Gefährdungen und die Bergung von Kulturdenkmalen hinzuwirken.
-------	--

## **9.2. Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und**

### **Beschreibung der Auswirkungen der Planung**

#### **Schutzgut Mensch**

##### Beschreibung

Das naheliegendste Wohngebäude befindet sich in Hainert in nördlicher Richtung in etwa 400 Meter Entfernung zum Planungsgebiet. Im Westen liegt die Speiersmühle mit etwa 1,1 km Entfernung zum Plangebiet. Im Südosten liegt der Ort Westheim. Von diesem befindet sich die nächste Wohnbebauung ebenfalls in mehr als 1 km Entfernung zum Plangebiet. Aufgrund der Distanz, der abfallenden Topographie und der geplanten Eingrünung Richtung Norden ist von keiner erheblichen Fernwirkung auf Wohnbebauung auszugehen.

Flächen im Wohnumfeld von bis zu 1.000 m werden von Anwohnern bevorzugt für die Naherholung genutzt. Besonders hoch ist die Erholungsfunktion, wenn das Gebiet strukturreich und durch Freizeiteinrichtungen bereichert ist. Im Wirkungsbereich sind keine Freizeit- und Erholungseinrichtungen, Strukturen bzw. Landschaften mit hoher Erholungsnutzung vorhanden. Der Landschaftsausschnitt ist als ausgeräumte Agrarlandschaft zu bewerten. Durch das Gebiet verlaufen keine überörtlichen Wander- oder Radwege. Am Westen des Plangebiets verläuft der örtliche Wanderweg der Gemeinde Knetzgau „Schwarz auf Gelb K3“. Durch die Eingrünung nach Westen wird die geplante Anlage in den Nahbereich eingebunden und die Beeinträchtigung des Landschaftserlebens wird deutlich verringert.

##### Auswirkungen

Dadurch, dass die Fläche überwiegend durch den lokalen Erholungssuchenden genutzt ist und vorhandene Landschaftselemente unberührt bleiben, werden nur geringe Auswirkungen mit der Planung einhergehen. Sicherlich wird sich das Landschaftserleben in diesem Raumausschnitt verändern. Diese Auswirkungen werden im Schutzgut Landschaftsbild bearbeitet. Die generelle Zugänglichkeit bleibt erhalten.

Die Immissionen nach § 3 BImSchG wurden bewertet (Punkt 11.2.1 der Begründung). Die Bewertung kam zu dem Ergebnis, dass Luftverunreinigungen, Erschütterungen, Lärm, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen nicht in relevantem oder erheblichem Maße von der Betriebsstätte ausgehen werden. Licht im Sinne von Blendwirkung ist dagegen im Zuge der Umweltprüfung zu begutachten. Blendwirkung kann bei Immissionsorten in einer Entfernung von < 100 m im Einwirkungsbereich von Reflexionen nicht ausgeschlossen werden. Dabei sind Immissionsorte in Form von Bauflächen nicht im relevanten Einwirkungsbereich gelegen.

Zur Beurteilung der von der Photovoltaikanlage ausgehenden Geräusche gelten die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm – vom 26. August 1998.

Die von der Photovoltaikanlage ausgehenden Geräusche dürfen die in Ziffer 6.1 der TA Lärm genannten Immissionsrichtwerte an den nächstgelegenen, bebauten bzw. zur Bebauung vorgesehenen Nachbargrundstücken nicht überschreiten. Die Transformatoren/Wechselrichter sollten vorzugsweise in einem massiven Gebäude untergebracht werden und in ausreichend großem Abstand zu möglicher Wohnbebauung errichtet werden. Es werden keine Auswirkungen erwartet.

#### **Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

##### Beschreibung:

Innerhalb des Planungsgebietes befindet sich kein geschützter Gebäudebestand und kein Bodendenkmal.

##### Auswirkungen:

Eine Beeinträchtigung der Ortsbilder von angrenzenden Ortschaften findet nicht statt, weil die Anlage sich in einigen hundert Metern Entfernung und ohne erkennbaren Zusammenhang zu im Zusammenhang bebauten Ortsteilen befindet und aufgrund der Topographie von weiten Bereichen nicht eingesehen werden kann.

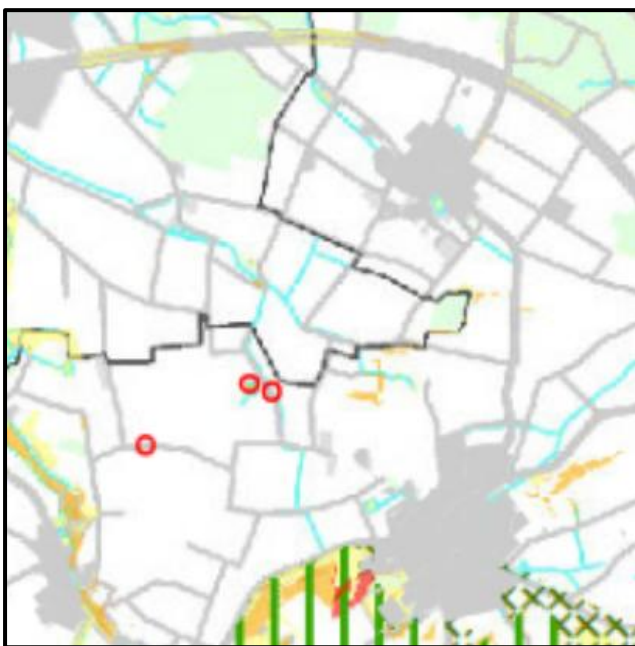
Eine temporäre Veränderung der Landnutzungsformen findet statt. Diese ist jedoch zeitlich begrenzt. Eine Veränderung der Kulturlandschaft tritt ein, weil bisherige landwirtschaftliche Flächen umgenutzt werden. Bestehende Sichtbeziehungen werden nicht beeinträchtigt. Wegebeziehungen bleiben erhalten.

Es wird durch die Planung nicht unzulässig in die Eigentumsrechte Dritter eingegriffen.

### **Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt**

#### Beschreibung:

Es handelt sich beim Plangebiet um Ackerflächen. Flächen mit Biotopvernetzungsfunction sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.



Die Fachkarte Natur- und Artenschutz der Regierung von Unterfranken zur Planungshilfe bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen stellt im angedachten Planungsgebiet keine Gründe für einen erhöhten Raumwiderstand dar.

Abbildung 4: Fachkarte Natur- und Artenschutz  
Quelle: Regierung von Unterfranken

#### Lebensraum:

Für die saP-relevanten Schmetterlingsarten der FFH-Richtlinie, insbesondere für Waldarten wie das Wald- und Moorwiesenvögelchen, den Heckenwollflafer, Maivogel, die Haarstrangwurzeleule, den Gelbringfalter, Blauschillernden Feuerfalter, Hellen und Dunklen Ameisenbläuling, Apollo und Schwarzen Apollo, sind auf der Untersuchungsfläche weder geeignete Futterpflanzen noch eine entsprechende Bestandsstruktur oder ein geeignetes Mikroklima vorhanden, sodass Vorkommen dieser Arten ausgeschlossen werden können. Ebenso fehlen geeignete Alt- oder Totholzstrukturen, die für xylobionte Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie Lebensraum bieten könnten. Ein Vorkommen dieser Käfer-Arten kann daher ausgeschlossen werden.

Da die Untersuchungsfläche keine Stand- oder Fließgewässer aufweist, sind reproduktive Vorkommen saP-relevanter Amphibien-, Libellen- oder Muschelarten ausgeschlossen. Auch geeignete Strukturen für die Zauneidechse sind im Planungsbereich nicht vorhanden.

Darüber hinaus konnten keine Horste von Greifvögeln festgestellt werden.

SaP-relevante Fortpflanzungsstätten wie z.B. Stamm- und Ast-Spalten oder abplatzende Rindenstücke sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Potenzielle Quartiere von baumbewohnenden Vogelarten (z.B. Spechte, Käuze und Kleinvogelarten wie z.B.

Gartenrotschwanz oder Trauerschnäpper) oder baumbewohnenden Fledermausarten sind somit grundsätzlich nicht betroffen.

Nach dem Ländlichen Entwicklungskonzept der Region Main-Rhön ist die aktuelle Lebensraumqualität im Planungsgebiet als überwiegend gering eingestuft. Das Entwicklungspotenzial für seltene und gefährdete Lebensräume ist als bayernweit potenziell häufig angegeben. Im Planungsgebiet sind ebenfalls keine regional oder überregional bedeutsamen kleinflächigen Vorkommen von Lebensräumen vorhanden.

Nach den Regeln der Revierkartierung ergab sich aus den einzelnen Begehungen bei der Feldlerche für insgesamt 3 Reviere der Brutstatus B4 (wahrscheinlicher Brutvogel) im Untersuchungsgebiet. Rein rechnerisch beträgt die Siedlungsdichte der Feldlerche 3 Reviere auf 7 ha, d.h. 0,428 Reviere pro Hektar.

Weitere Vogelarten wie die Schafstelze und Wiesenweihe kommen ebenfalls in der Feldflur vor, die Schafstelze wurde nur außerhalb des UGs nachgewiesen und die Wiesenweihe bei der Nahrungssuche. Ihre Neststandorte sind nicht von der PV-Anlage betroffen und ihre Brutplätze gehen nicht durch Überstellung mit PV-Modulen verloren.

#### Schutzkulisse:

Durch die Baugebietsausweisung werden keine Flächen berührt, die einen Schutzstatus gemäß *Natura-2000*-Kulisse genießen. Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete oder geschützte Landschaftsbestandteile werden nicht berührt.

Das naheliegendste *Natura-2000*-Schutzgebiet befindet sich 2,9 km südöstlich des Planungsgebiets sowie 2,7 km nordöstlich. Es handelt sich dabei zum einen um das Vogelschutzgebiet „Mainaue zwischen Eltmann und Hassfurt“ sowie um das gleichnamige FFH-Gebiet. Zum anderen um ein FFH-Gebiet mit der Benennung „Buchenwälder und Wiesentäler des Nordsteigerwalds“ sowie um ein Vogelschutzgebiet mit dem Namen „Oberer Steigerwald“.

Etwa 2,7 km nordöstlich befindet sich das Naturschutzgebiet „Mainaue bei Augsfeld“. Etwa 1,4 km südlich des Planungsgebiets liegt das Landschaftsschutzgebiet „LSG innerhalb des Naturparks Steigerwald (ehemals Schutzzone)“. Durch die geplante Nutzung und die Entfernung ist nach objektiven Gesichtspunkten nicht von einer Beeinträchtigung der Schutzkulisse auszugehen.

#### Auswirkungen:

Anlagenbedingt werden keine zusätzlichen Flächen - über die baubedingten Flächen hinaus – in Anspruch genommen. Die Realisierung des Planungsvorhabens führt zum Verlust von Flächen von Lebensräumen mit kurzer Entwicklungsdauer (Ackerfläche). Habitate saP-relevanter Arten können verloren gehen, wobei dies 3 Reviere der Feldlerche (EOAC-Brutstatus B4) und 1 Revier des Rebhuhns (EOAC-Status B3) betrifft.

Entsprechend wurden Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität konzipiert, welche verpflichtend durchzuführen sind. Auf Punkt 1.7.1 des Umweltberichts wird verwiesen. Unter Einhaltung dieser Maßnahmen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bewältigt werden.

Es wird davon ausgegangen, dass ungefährdete, häufige Arten und sogenannte Allerweltsarten wie Amsel, Star, Kohlmeise etc. hier vorkommen. Negative Populationsdynamiken sind mit der Bauleitplanung nicht verbunden. Gleiches gilt für weitere ungefährdete Arten wie u.a. Saatkrähe oder Sperling, die wahrscheinlich als Nahrungsgäste vorkommen.

Darüber hinaus kann eine Anzahl weiterer Arten als Nahrungsgäste aufgrund des relativ fließenden Übergangs in der Agrarlandschaft nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Erhebliche Auswirkungen sind in diesen Fällen aufgrund fehlender spezifischer Besonderheiten des Planungsgebietes nicht zu erwarten.

Durch die geplante Maßnahme erfolgt eine Trennungsfunktion, da die Flächen eingefriedet und bebaut werden. Die niedrige Höhe des Zauns ermöglicht kleinen bis mittelgroßen Säugetieren und bodenbewohnenden Vögeln weiterhin das Durchqueren des Bereichs. Zusätzliche Barrierewirkungen und Zerschneidungen von Verbundbeziehungen, die durch das Planungsvorhaben neu entstehen könnten und zu einer wesentlich veränderten Verbundbeziehung führen würden, entstehen durch das Planungsvorhaben nicht. Das Planungsgebiet ist über das bestehende Straßennetz bereits erschlossen. Erhebliche zusätzliche Zerschneidungswirkungen sind aufgrund dieser Lage und Ausgangssituation nicht zu erwarten. Die Trennungsfunktion erfolgt nur für große Säugetierarten, wie Wildschwein, Reh, Luchs oder Wolf. Es kommt nicht zum Neubau von Verkehrsstrassen. Eine Erhöhung diesbezüglicher Tötungsrisiken ist demnach nicht anzunehmen.

### Schutzgut Landschaft

#### Beschreibung:

Das Plangebiet selbst kann als eine offene und strukturarme Offenlandfläche charakterisiert werden. Bei der Fläche im Geltungsbereich handelt es sich um eine zusammenhängende, landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche. In allen Richtungen um die Anlage befinden sich weitläufige landwirtschaftliche Flächen.

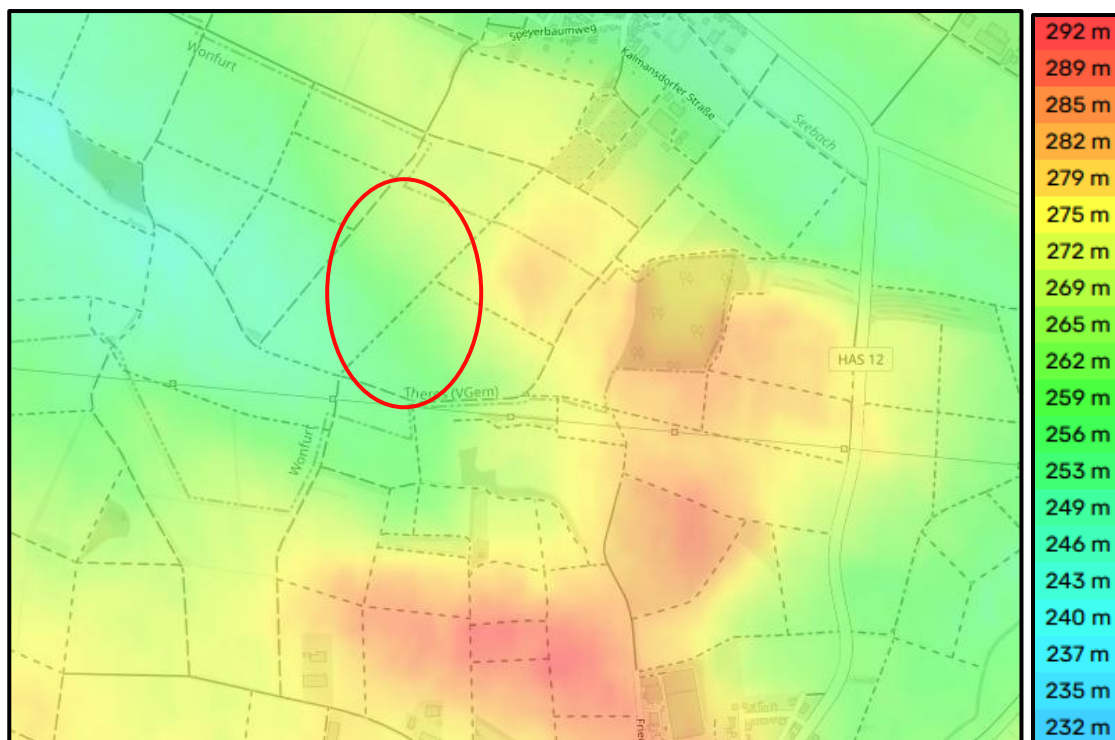


Abbildung 5: Topografische Karte Bayern.

Quelle: TessaDEM - OpenStreetMap

Die obenstehende Abbildung zeigt, dass das Plangebiet im Vergleich zu den im Umgriff befindlichen Orten auf einem gering abfallenden Gelände liegt. Durch die Topographie ist von keiner erheblichen Einsehbarkeit auszugehen.



Abbildung 6: Lage und Topographie der Anlage im Raum  
Quelle: Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de

Von Hainert ist aufgrund der Entfernung und der hügeligen Topographie von keiner Einsehbarkeit auszugehen. Die Sichtbeziehung nach Westheim ist aufgrund der Entfernung und der Topographie ebenfalls als sehr gering zu bewerten.

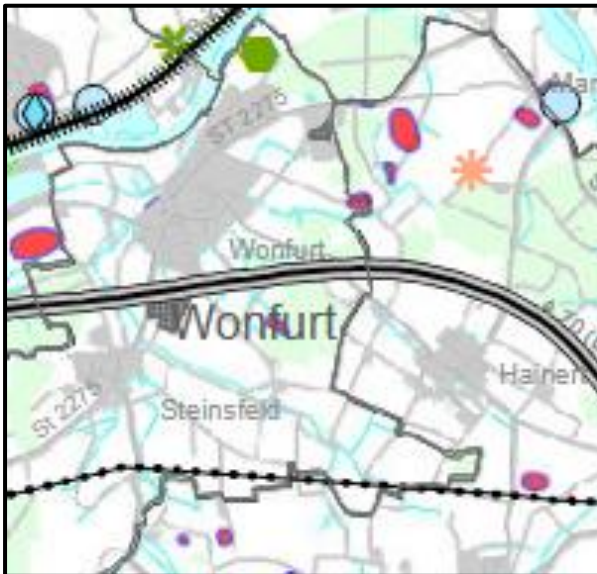


Abbildung 7: Fachkarte Landschaft, Freiraum und Erholung, Kultur- und Sachgüter  
Quelle: Regierung von Unterfranken

Die Fachkarte Landschaft, Freiraum und Erholung, Kultur und Sachgüter der Regierung von Unterfranken zur Planungshilfe bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen stellt im angedachten Planungsgebiet keine Gründe für einen erhöhten Raumwiderstand dar.

In der Nähe der Anlage befindet sich eine Hochspannungsleitung mit 110 kV. Es wird durch die Planung keine Landschaftsbildeinheit mit hoher charakteristischer landschaftlicher Eigenart oder hoher Erholungseignung berührt.

Das ländliche Entwicklungskonzept der Region Main Rhön bewertet die Eigenart der Landschaft als gering und das Gebiet als für naturbezogene Erholung potenziell geeignet mit geringen Entwicklungsmöglichkeiten. In der Zielkarte des Landschaftsbildes liegt der Geltungsbereich in einem Gebiet mit allgemeiner Bedeutung für die Erhaltung und Entwicklung einer ruhigen naturbezogenen Erholung.

#### Auswirkungen:

Durch die Maßnahme wird das Landschaftsbild in gewissem Maße beeinträchtigt. Die mit der Planung einhergehenden Veränderungen, sowohl hinsichtlich des Landschaftsbildes als auch für die landschaftsbezogene Erholung, können im unmittelbaren Umfeld der Anlage als optisch störend empfunden werden. Die Fernwirkung auf naheliegende Wohnstandorte und Nachbargemeinden ist als gering zu bewerten.

Eine Unterbrechung bestehender Sichtbeziehungen findet nicht statt. Naturraumtypische Besonderheiten werden nicht beeinträchtigt. Das Gebiet besitzt keine überörtliche

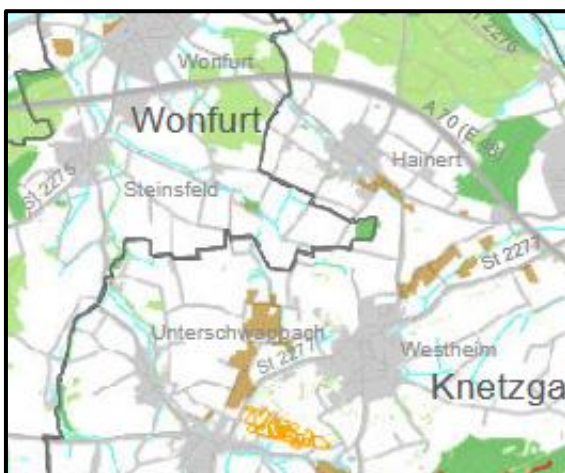
Erholungsfunktion. Die Fläche liegt außerhalb von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten und Landschaftsschutzgebieten.

Die Wahrnehmung des Landschaftsbildes ist durch das integrale Zusammenwirken aller Sinneseindrücke bestimmt und nicht nur durch das Auge. Eine Photovoltaikanlage sowie Batterieenergiespeichersysteme beeinträchtigt dabei lediglich den visuellen Eindruck, nicht aber den Geruchs-, Geschmacks-, Tast- und Hörsinn, da keine unangenehmen Emissionen in Form von Lärm oder Geruchsstoffen gegeben sind. Damit sich die Anlage in das Landschaftsbild einfügt, sind ungebrochene und leuchtende Farben zu vermeiden und Reflexionsmöglichkeiten zu reduzieren. Die Solarmodule entsprechen einem einheitlichen Typ. Der Entwurf passt sich an die vorhandene Topographie an. Durch die Anordnung der Modulflächen wird eine homogene Struktur erzeugt, die sich in bestehende Landschaftsstrukturen einfügt.

### Schutzgut Fläche, Boden

#### Beschreibung:

Nach dem ABSP – Haßberge handelt es sich um die naturräumliche Einheit des Steigerwaldvorlands (137-A). Die digitale geologische Karte von Bayern 1:25.000 aus dem Bayern Atlas der bayerischen Vermessungsverwaltung zeigt innerhalb des Bereichs des geplanten Sondergebiets zwei geologische Einheiten. Der größte Teil des Plangebiets ist der Erfurt Formation sowie der geologischen Einheit „Oberer Tonstein-Gelbkalkschichten“ zuzuordnen. Als Gesteine finden sich dort Ton- und Mergelgestein sowie Dolomit- und Sandstein. Im Südwesten des Plangebiets befindet sich die geologische Einheit Flugsand. Als Gestein kommt hier Sand mit einer Korngröße von etwa 200 µm vor.



Die Fachkarte Wald und Landwirtschaft der Regierung von Unterfranken zur Planungshilfe bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen stellt im angedachten Planungsgebiet keine Gründe für einen erhöhten Raumwiderstand dar.

Innerhalb des Vorhabengebiets befinden sich keine landwirtschaftlichen Böden mit hoher (Bodenzahl > 60) oder sehr hoher (Bodenzahl > 75) natürlicher Ertragsfähigkeit.

Abbildung 8: Fachkarte Wald und Landwirtschaft  
Quelle: Regierung von Unterfranken

Die digitale Übersichtsbodenkarte 1:25.000 aus dem Bayern Atlas der bayerischen Vermessungsverwaltung ordnet dem Großteil des Bodens vorherrschend Braunerde (gering verbreitet Pseudogley-Braunerde) aus Lehm über Lehm bis Ton zu. Im Nordosten des Plangebiets befindet sich fast ausschließlich Rendzina aus Schluff bis Ton. Im Norden findet sich eine kleine Fläche, die überwiegend aus Pseudogley und verbreitet aus Braunerde-Pseudogley besteht.

Gemäß des Ländlichen Entwicklungskonzepts der Region Main-Rhön ist das Rückhaltevermögen für resorbierbare Stoffe im Planungsbereich überwiegend mittel und die potenzielle Erosionsgefährdung durch Wasser ebenfalls überwiegend mittel. Darüber hinaus besitzt das Gebiet eine besondere Bedeutung für die Erhaltung leistungsfähiger Böden. Das Plangebiet wird als Gebiet mit allgemeiner Bedeutung für die Erhaltung der Bodenfunktionen kategorisiert.

Im Bereich des Vorhabens sind derzeit keine Altlasten-, schädliche Bodenveränderungen und Altlastenverdachtsflächen bekannt.

#### Auswirkungen:

Eine dauerhafte Bodenbedeckung durch Grünland wird zum Schutz der Böden vor Erosion gewährleistet. Durch die Herausnahme von Flächen aus der intensiveren Nutzung und der damit verbundenen extensiven Grünlandnutzung erfährt der Boden eine Abmagerung und Erholung, da kein Dünge- oder Pestizideintrag mehr erfolgt.

Die Zwischenlagerung des humosen Oberbodens lässt die Verwendung dieses Bodens bei der Geländegestaltung zu. Erosionsgefahr durch Wind oder Wasser kann auf Grund der Hanglage nicht ausgeschlossen werden. Dies sollte bei der Zwischenlagerung des Mutterbodens beachtet werden.

Zu einer temporären Bodenverdichtung kann es im Übrigen lediglich während der Bauphase kommen. Die Wetterbedingungen sind daher im Rahmen der Bauphase zu berücksichtigen.

Eine Veränderung des Reliefs erfolgt nicht, lediglich auf Maßstabsebene des Mesoreliefs wird für technische Bauwerke eine Angleichung der Geländeoberfläche voraussichtlich nicht zu vermeiden sein.

Durch die Maßnahme erfolgt keine relevante Flächenversiegelung. Die effektiv versiegelte Fläche wird in einschlägiger Fachliteratur („Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen“ Herden, Rasmus & Gharadjedaghi; herausgegeben vom Bundesamt für Naturschutz 2009) beispielsweise mit 5 % angegeben. Die Versiegelung verteilt sich dabei gleichmäßig und punktuell innerhalb des Plangebietes und entfaltet dabei gegenüber den Bodenfunktionen und auch im Hinblick auf die Abflusswirksamkeit keine Konzentrationswirkung.

Im bebaubaren Bereich sind der belebte Oberboden (Mutterboden) und ggf. kulturfähige Unterboden nach § 202 BauGB zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und möglichst nach den Vorgaben der §§ 6 - 8 BBodSchV ortsnah zu verwerten. Der nicht kulturfähige Unterboden und das Untergrundmaterial sollte innerhalb des Vorhabensbereiches in technischen Bauwerken verwendet werden, um eine Entsorgung zu vermeiden.

Es sind DIN 18300 (Erdarbeiten), DIN 18915 (Bodenarbeiten im Landschaftsbau), DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) und DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) entsprechend zu berücksichtigen. Bei Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorgaben der §§ 6 – 8 BBodSchV zu beachten.

Der gewachsene Bodenaufbau ist überall dort zu erhalten, wo keine baulichen Anlagen errichtet und auch sonst keine nutzungsbedingte oder aus sonstigen Erwägungen vorgesehene Überprägung der Oberfläche geplant oder erforderlich ist. Um zusätzlich möglichen Verdichtungen vorzubeugen, soll das Gelände nur bei trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen befahren werden. Flächen, die als Grünflächen vorgesehen sind, sollten nicht befahren werden.

Eine Eutrophierung des Standortes erfolgt nicht, da keine Substanzen verwendet werden, durch welche die Bodenfruchtbarkeit bzw. der Mineralgehalt der Böden verändert wird. Schadstoffeintrag kann in gasförmiger, flüssiger oder fester Form erfolgen. Gasförmige Schadstoffe werden während der Bauphase in Form von Fahrzeugabgasen freigesetzt. Flüssige Schadstoffe fallen ebenfalls während der Bauphase als Heizmittel oder als Betriebs- und Schmierstoffe bzw. Kühlmittel bei Fahrzeugen an. Ein möglicher Eintrag kann jedoch nur durch Unfälle bzw. unsachgemäßen Umgang erfolgen. Feste Schadstoffe fallen nicht an bzw. werden ordnungsgemäß entsorgt.

## **Schutzgut Wasser**

#### Beschreibung:

Das Schutzgut Wasser stellt einen wichtigen Bestandteil des Naturhaushaltes dar und bildet die Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Im Rahmen der Umweltprüfung ist das Schutzgut Wasser unter dem Aspekt der Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt, auf die

Wasserqualität sowie auf den Zustand des Gewässersystems zu betrachten. Im Sinne des Gewässerschutzes sind Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Begrenzung der Flächenversiegelung und der damit einhergehenden Zunahme des Oberflächenwassers, zur Förderung der Regenwasserversickerung sowie zur Vermeidung des Eintrags wassergefährdender Stoffe führen. Grundwasser hat eine wesentliche Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, als Naturgut der Frischwasserversorgung und als Bestandteil grundwassergeprägter Böden.

Im Planungsgebiet befinden sich keine fließenden oder stehenden Gewässer, keine Trinkwasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete. Ebenfalls sind keine wassersensiblen Bereiche ausgewiesen. Im Süden in etwa 110 Meter Entfernung fließt der Dürrbach. Das Vorhabengebiet wird davon nicht berührt. Über Grundwasserverhältnisse ist nichts bekannt, allerdings ist aufgrund der Topographie nicht von hohen Grundwasserständen auszugehen.

Die relative Grundwasserneubildung ist überwiegend gering. Entsprechend stellt die Karte „Mittlere jährliche Grundwasserneubildung in Bayern 1981-2010“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt die Grundwasserneubildung im Geltungsbereich als gering dar (ca. 25 – 150 mm/a).

Das Rückhaltevermögen des Bodens für nicht sorbierbare Stoffe ist innerhalb des Vorhabenbereichs als überwiegend mittel nach dem Ländlichen Entwicklungskonzept der Region Main-Rhön dargestellt. Die Stoffeinträge von nicht sorbierbaren Stoffen wie Nitrat sind als überwiegend mittel dargestellt. Darunter ist zu verstehen, dass eine Stoffverlagerung ins Grundwasser möglich ist. Insgesamt wird dem Gebiet eine allgemeine Bedeutung für den Schutz des Grundwassers vor Einträgen sorbierbarer und nicht sorbierbarer Stoffe zugeteilt.



Abbildung 9: Hinweiskarte Oberflächenabfluss und Sturzflut

Die Hinweiskarte zum Oberflächenabfluss und Sturzflut zeigt, dass durch das Plangebiet keine potentiellen Fließwege führen. Generell sind die Hinweise auf potentielle Fließwege an Siedlungsrändern und auf offenen Flächen als zuverlässiger zu bewerten. Geländesenken und potentielle Aufstaubereiche sind ebenfalls nicht im Plangebiet vorhanden.

#### Auswirkungen:

Auf Fließgewässer werden keine Auswirkungen erwartet.

Durch Versiegelungen kommt es zu einer verminderten Grundwasserneubildung und zu einer Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses. In Bezug auf die Grundwasserneubildung besitzen die Böden im Geltungsbereich jedoch eine geringe Wertigkeit und der Versiegelungsgrad ist sehr niedrig.

Die Gestelltische werden in der Regel in einem Rammverfahren im Boden verankert. Die Rammprofile sind in der Regel verzinkt. Sofern keine Grundwasserböden anstehen, ist dies mit dem Grundwasserschutz vereinbar. Die Rammprofile sind zudem im Regenschatten verortet, sodass Auslösungsprozesse durch Niederschlag als minimal einzuschätzen sind.

### Schutzgut Luft

Beschreibung:

Unzulässige Immissionen, die von außen auf das Planungsgebiet einwirken, sind nicht erkennbar. Für die angestrebte Nutzung sind die Immissionen aus dem Straßenverkehr und der Landwirtschaft unerheblich. Die Wärmeausgleichsfunktion ist hoch. Flächen zum Kalt- und Frischlufttransport werden nicht berührt.

Auswirkungen:

Mit der Planung sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut verbunden.

### Schutzgut Klima

Beschreibung:

Besondere Eigenschaften liegen nicht vor.

Auswirkungen:

Keine. Es ist zu berücksichtigen, dass das Vorhaben der globalen und nationalen Reduktion von Treibhausgasemissionen dient.

## 9.3. Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

### zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Tabelle: zu erwartende Auswirkungen

<b>Schutzgut Mensch</b>	<b>Geringe Auswirkungen</b> Lokale Beeinträchtigung der Erholungsfunktion. Keine Beeinträchtigung des Wohnumfeldes.
<b>Schutzgut Kultur- und Sachgüter</b>	<b>Keine Auswirkungen</b> Keine Beeinträchtigung von Kultur- oder Sachgütern.
<b>Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt</b>	<b>Auswirkungen</b> Eingriffserheblichkeit gem. § 14 BNatSchG ist festzustellen. Artenschutzrechtliche Verbotsbestände können durch Vermeidungsmaßnahmen im nachgeordneten Verfahren vermieden werden. Keine Betroffenheit der Schutzkulisse.
<b>Schutzgut Landschaft</b>	<b>Geringe Auswirkungen</b> Optische Beeinträchtigungen erfolgen in ausgeräumter Agrarlandschaft.
<b>Schutzgut Fläche, Boden</b>	<b>Geringe Auswirkungen</b> Geringer Versiegelungsgrad ohne erheblichen Verlust von Bodenfunktionen anzunehmen.
<b>Schutzgut Wasser</b>	<b>Keine Auswirkungen</b> Kein Eingriff in wasserrechtliche Schutzkulisse. Keine Auswirkungen auf das Grundwasser oder auf Fließgewässer.
<b>Schutzgut Luft</b>	<b>Positive Auswirkungen</b> Substitution schadstoffemittierender Energieträger.
<b>Schutzgut Klima</b>	<b>Positive Auswirkungen</b> Das Vorhaben dient der Erzeugung CO <sub>2</sub> -neutraler Energie.

### **Entwicklungsprognose des Umweltzustandes**

#### Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Die Flächen würden weiterhin in landwirtschaftlicher Nutzung verbleiben. Eine Zustandsänderung bei den Schutzgütern ist nicht zu erwarten. Gegebenenfalls würde die ackerbauliche Nutzung durch entsprechenden Stoffeintrag über den Wirkungspfad Boden-Grundwasser negative Auswirkungen mit sich bringen. Wesentliche Änderungen sind nicht zu erwarten.

#### Prognose bei Durchführung der Planung

Wird im Zuge des Bebauungsplanverfahrens untersucht.

#### Bodenschutzklausel

Durch die getroffenen Festsetzungen und die geplante Art der Bebauung wird die Ressource „Grund und Boden“ möglichst schonend genutzt. Im Vergleich zu Biomasse ist die Photovoltaik eine relativ flächeneffiziente Form der Energieerzeugung.

Der Umgang mit Grund und Boden ist schonend und entsprechend der gesetzlichen Vorgaben, da die natürlichen Funktionen des Bodens bei der geplanten Nutzung berücksichtigt und die nachteiligen Auswirkungen auf den Grund und Boden so gering wie möglich gehalten werden.

#### Umwidmungssperrklausel – Vorrang der Innenentwicklung

Das Vorhaben befindet sich im planungsrechtlichen Außenbereich. Im Rahmen der Innenentwicklung und Nachverdichtung können für das Vorhaben keine Flächen im erforderlichen Umfang bereitgestellt werden.

#### Klimaschutzklausel

Das geplante Vorhaben dient unmittelbar der Erzeugung Erneuerbarer Energien und leistet einen unmittelbaren und wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz.

Folgen des Klimawandels können z. B. Überflutungen oder Trockenperioden sein. In diesem Zusammenhang ist von einer geringen Anfälligkeit des Vorhabens auszugehen. Eine Überflutung mit einhergehenden schweren Sachschäden ist daher auch bei Starkregenereignissen nicht zu erwarten.

Eingrünungs- und Kompensationsmaßnahmen können im Falle von längeren Trockenperioden Schaden nehmen.

#### **9.4. Maßnahmen zur Minderung oder zum Ausgleich von Umweltauswirkungen**

Die Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ist in der Bauleitplanung zu berücksichtigen, allerdings nur mittelbar auf Ebene des Flächennutzungsplanes.

#### **Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen auf Ebene des Flächennutzungsplanes**

<b>Schutzgut Mensch</b>	<b>Keine Maßnahmen erforderlich</b>
<b>Schutzgut Kultur- und Sachgüter</b>	<b>Keine Maßnahmen erforderlich</b>
<b>Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt</b>	<b>Keine Maßnahmen erforderlich</b>
<b>Schutzgut Landschaft</b>	<b>Keine Maßnahmen erforderlich</b>
<b>Schutzgut Fläche, Boden</b>	<b>Keine Maßnahmen erforderlich</b>
<b>Schutzgut Wasser</b>	<b>Keine Maßnahmen erforderlich</b>
<b>Schutzgut Luft</b>	<b>Keine Maßnahmen erforderlich</b>
<b>Schutzgut Klima</b>	<b>Keine Maßnahmen erforderlich</b>

#### **Naturschutz und Artenschutz**

Es befinden sich keine nach Naturschutzrecht geschützte Flächen im Plangebiet. Der spezielle Artenschutz ist in nachgelagerten Verfahren zu klären.

#### **9.5. Übersicht über anderweitige Lösungsmöglichkeiten**

Grundlage für die Bewertung der Eignung des Standortes ist zunächst der wirksame Flächennutzungsplan, welcher allerdings keine Bauflächen darstellt, welche die geplante Nutzung gem. § 8 Abs. 2 BauGB ermöglichen.

Die Flächen sind im Hinblick auf die Förderkulisse des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) grundsätzlich geeignet. Das EEG hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die planungsrechtliche Zulässigkeit von Photovoltaikanlagen. Die planungsrechtliche Zulässigkeit wird durch die Regelungen des Baugesetzbuches und der Baunutzungsverordnung bestimmt. Der Wortlaut des EEG hat jedoch Auswirkungen auf Vergütungen von Energie aus regenerativen Energiequellen und bestimmt somit die Erforderlichkeit von Bebauungsplänen mit dem Planungsziel erneuerbarer Energien.

Die Flächen befinden sich in einem benachteiligten Gebiet nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. h & i EEG und werden landwirtschaftlich genutzt.

Gemäß § 37c Abs. 1 EEG darf die Bundesnetzagentur Gebote für Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. h & i bei dem Zuschlagsverfahren für Solaranlagen nur berücksichtigen, wenn und soweit die Landesregierung für Gebote auf den entsprechenden Flächen eine Rechtsverordnung nach Absatz 2 erlassen hat.

Eine Rechtsverordnung im Sinne des § 37c Abs. 2 EEG trat im Freistaat Bayern am 07. März 2017 in Kraft (754-4-1-W, 2015-1-1-V, 752-2-W, Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen). In § 1 „Solaranlagen“ dieser Verordnung heißt es: „Abweichend von § 37c Abs. 1 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2017) können auch Gebote für neue Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. h und i EEG 2017 bezuschlagt werden, höchstens jedoch 30 pro Kalenderjahr. Ausgenommen sind Gebote für Anlagen auf Flächen, die als Natura 2000-Gebiet festgesetzt oder Teil eines gesetzlich geschützten Biotops sind.“ Zwischenzeitlich wurde die Verordnung dahingehend abgeändert, dass höchstens 70 Projekte zulässig sind (Zeichen 754-4-1-W: Zweite Verordnung über Gebote für

Freiflächenanlagen vom 4. Juni 2019). Mit 754-4-1-W - Dritte Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen - vom 26. Mai 2020 wurde die Förderkulisse auf 200 Gebiete ausgedehnt.

Da das gesamte Gemeindegebiet als benachteiligtes Gebiet klassifiziert ist, erscheinen diverse Alternativstandorte möglich.

Die Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur Standorteignung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen definieren gewisse Ausschlussflächen beziehungsweise Restriktionsflächen. Diese schränken als Negativkriterien die Eignung vieler Standorte innerhalb des angedachten Gebiets für die Planung ein.

Gemäß der „Anlage Standorteignung“ vom 12.03.2024 des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächenphotovoltaikanlagen wird die Standorteignung auf Ausschlussflächen für nicht geeignete Standorte sowie auf eingeschränkt geeignete Standorte im Gemeindegebiet Wonfurt geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung ist in der folgenden Ergebniskarte dargestellt:

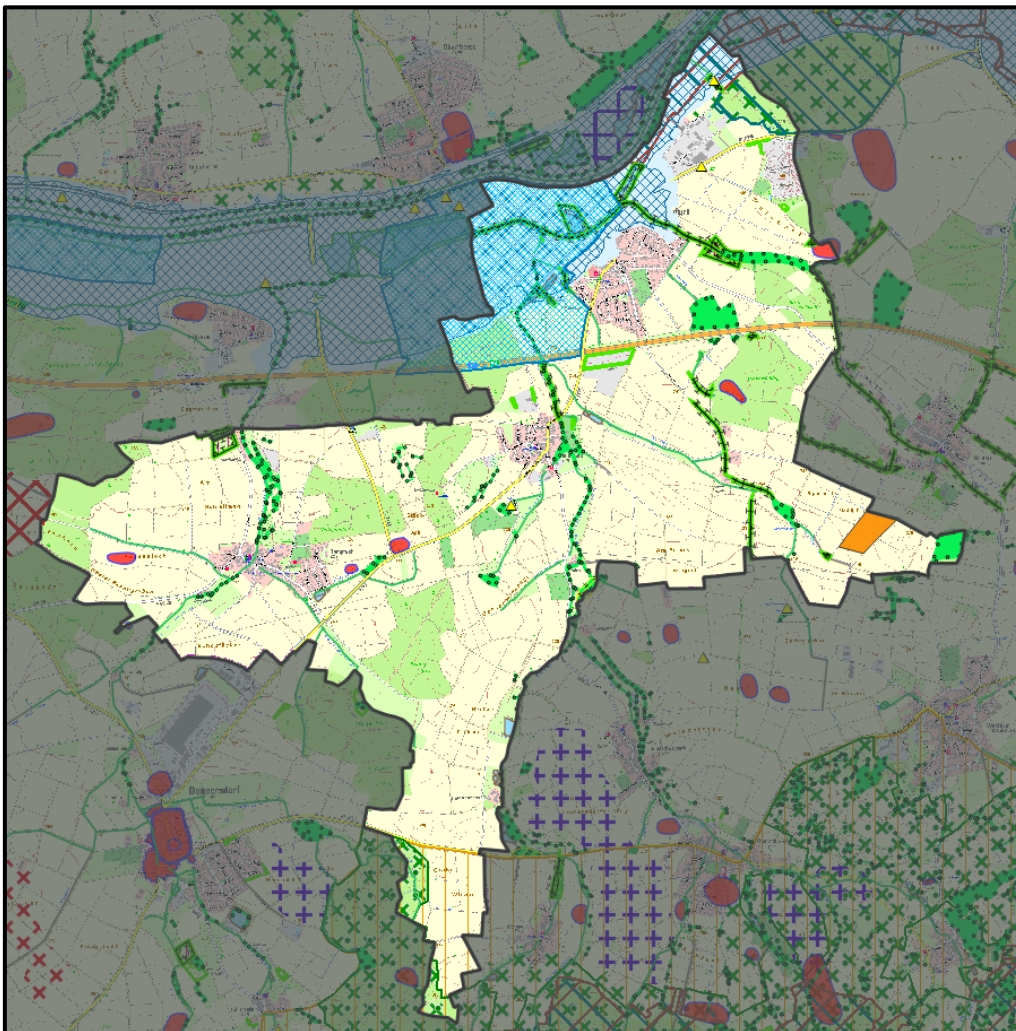


Abbildung 10: Ergebniskarte der Standorteignung in der Gemeinde Wonfurt

Es zeigt sich, dass die Standortauswahl an potenziellen Flächen im Gemeindegebiet ein hohes Potenzial besitzt.

Über konkrete Bodenwerte im gesamten Gemeindegebiet liegen keine Auskünfte vor. Die Fachkarte 3, Erläuterungskarte Wald und Landwirtschaft Regierung von Unterfranken, zur Erörterung des Raumwiderstandes, stellt jedoch dar, dass im Plangebiet keine Flächen mit mittlerem Raumwiderstand (Bodenwert > 61) und hohen Raumwiderstand (Bodenwert > 75) vorhanden sind. Der gewählte Standort weist keine Restriktions- oder Ausschlussflächen auf. Zudem wird dabei ebenfalls einem Großteil der weichen Kriterien entsprochen, die eine individuelle Betrachtung erfordern.

Zusätzlich können Gemeinden Konzepte oder Kriterienkataloge zur Standortauswahl heranziehen bzw. gewichten und ggf. zur Grundlage eines entsprechenden Klima- oder Standortkonzepts machen, das dann auch eine gewisse Selbstbindung der Gemeinde entfaltet (entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB). Die Gemeinde Wonfurt verfügt über ein Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, das standortrelevante Restriktionen enthält. Diese fließen ebenfalls in die Bewertung der Standorteignung ein.

Nicht alle Kriterien beziehen sich dabei konkret auf die Lage von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Aspekte wie die maximale regionale Wertschöpfung werden beispielsweise separat betrachtet. Nachfolgend werden ausschließlich die für die Standortwahl relevanten Kriterien dargestellt:

Ein zentrales Kriterium des Konzeptes ist, dass die Anlagen nur auf Flächen errichtet werden dürfen, die naturschutzrechtliche Anforderungen berücksichtigen. Dieser Punkt wurde bereits durch die Berücksichtigung der „Anlage Standorteignung“ vom 12. März 2024 abgedeckt.

Ein weiterer wesentlicher Aspekt ist, dass die Anlagen das Landschaftsbild nicht übermäßig prägen dürfen und vom Ortsrand aus nicht erkennbar sein sollen. Dieser Ansatz führt zu zusätzlichen Ausschlussflächen, selbst wenn diese Flächen grundsätzlich als geeignet gelten würde. Ein fester Abstand zu Ortsrändern reicht für die Beurteilung jedoch nicht aus, da die Sichtbarkeit wesentlich von der Topographie sowie der Größe und Lage der geplanten Anlagen abhängt. Auf Gemeindeebene ist eine detaillierte Prüfung dieser Kriterien daher nicht möglich. Die geplante Anlage wird demnach individuell auf diesen Aspekt geprüft.

Die Abbildung 11 zeigt deutlich, dass das Plangebiet im Vergleich zu den im Umgriff befindlichen Orten auf einem abfallenden Gelände liegt. Die Entfernung zu Westheim beträgt über 1 km, und auch von dort aus ist die Topographie günstig gelegen, um keine erhebliche Fernwirkung zu erzeugen. Zudem wirkt sich die Lage in der Nähe der 110-kV-Freileitung planbegünstigend aus, da hierdurch eine infrastrukturelle Vorbelastung des Gebiets gegeben ist.



Abbildung 11: Lage und Topographie der Anlage im Raum

Quelle: 3D- Analyse - Bayerische Vermessungsverwaltung – <https://3dview.energieatlas.bayern.de>

Am gewählten Standort kann die Planung im Hinblick auf die die Auswirkungen auf die Schutzgüter nach UVPG umgesetzt werden:

- Unvermeidbare Beeinträchtigungen können durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.
- Erhebliche Beeinträchtigungen der Wohn- und Wohnumfeldfunktion sind nicht zu erwarten.
- Städtebauliche Konzepte nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB werden beachtet.
- Empfehlungen der Regierung von Unterfranken zur Standortauswahl von Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden berücksichtigt

Damit erweisen sich die für das Vorhaben gewählten Flächen bei Betrachtung umweltfachlicher Belange als geeignet. Alternativen, die zu erheblich geringeren Umweltwirkungen führen würden, sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden.

## **9.6. Zusätzliche Angaben**

### **9.6.1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren**

entfällt.

### **9.6.2 Grundlagen des Umweltberichts**

Die wesentlichen Grundlagen des Umweltberichtes sind dem Quellenverzeichnis zu entnehmen:

- BayernAtlas ([geoportal.bayern.de/bayernatlas](http://geoportal.bayern.de/bayernatlas)); Umweltatlas Bayern
- Bayer. Landesamt für Umwelt (März 2018): Mittlere jährliche Grundwasserneubildung in Bayern 1981-2010, M 1:500.000, Augsburg.

- Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (Hrsg.; 2005): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern - Landkreis Haßberge, München.
- Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (Hrsg.; 2003): Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, 2. Auflage, München.; Fortschreibung 2021
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Wonfurt
- Regierung von Unterfranken (2003): Landschaftsentwicklungskonzept Region Main-Rhön.
- Regionaler Planungsverband Main-Rhön (aktuelle, digitale Fassung): Regionalplan Main-Rhön.
- Regierung von Unterfranken (2023): Freiflächen-Photovoltaik Planungshilfe. Einsehbar unter:  
[https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/mam/aufgaben/bereich2/sg24/2023-02-09\\_r3\\_ergebniskarte.pdf](https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/mam/aufgaben/bereich2/sg24/2023-02-09_r3_ergebniskarte.pdf)
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage Wonfurt (Tractebel Hydroprojekt GmbH; Stand: 18.09.2025)
- Standortkonzept von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zum Schutz des Landschaftsbildes und Förderung der lokalen Wertschöpfung, Gemeinde Wonfurt, Landkreis Haßberge

Bei der Erstellung des Umweltberichts wurden insbesondere folgende Rechtsgrundlagen herangezogen und berücksichtigt: Baugesetzbuch (BauGB), Baunutzungsverordnung (BauNVO), Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Bayerische Bauordnung (BayBO), jeweils in der zum Zeitpunkt der Erstellung des Bebauungsplans geltenden Fassung. Die Kategorisierung der Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfolgt verbalargumentativ.

Für den räumlichen Umfang des Umweltberichts ergeben sich als Abgrenzung zum einen der Geltungsbereich der Änderung und zum anderen die Erweiterung des Untersuchungsbereiches um relevante Randbereiche und entsprechend den Gegebenheiten beim Thema Landschaftsbild und Klima/Luft.

### **9.6.3. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben**

Es traten keine Schwierigkeiten auf.

### **9.6.4. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)**

Die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen ist gesetzlich vorgesehen, damit frühzeitig unvorhergesehene Auswirkungen ermittelt werden und geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können (§ 4 c BauGB). Dabei sind die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB zu nutzen. Das Monitoring ist in Bebauungsplänen verbindlich festzulegen. Nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt sind darin durch die Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Mit der Umsetzung von Bebauungsplänen sind verbleibende, erheblich negative Umweltauswirkungen auszuschließen und Monitoringkonzepte verbindlich festzuschreiben. Diese umfassen in der Regel:

- Die Einrichtung der Ausgleichsflächen und die Überwachung der Flächen vor dem Hintergrund der vorgegebenen Entwicklungsziele
- Die Einhaltung von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen
- Die Sicherstellung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität im speziellen Artenschutz durch geeignete cef-Maßnahmen

- Betriebsüberwachung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz und dessen Folgeverordnungen
- Das Vorgehen beim Auffinden von Bodendenkmälern oder Bodenverunreinigungen ist gesetzlich geregelt und im Zuge von Bebauungsplanverfahren abzuarbeiten.

### **9.7. Allgemeinverständliche Zusammenfassung**

Zur Ermittlung und Beurteilung der Bestandssituation und der Umweltauswirkungen durch die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zu der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Anlage Fl. Nr. 562 der Gemarkung Wonfurt“ im östlichen Gemeindegebiet von Wonfurt, südwestlich von Hainert, auf einer Fläche von ca. 7,17 Hektar wurde vorliegender Umweltbericht erarbeitet.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzgebietskategorien nach BNatSchG. Natura 2000-Gebiete liegen außerhalb des Einwirkungsbereichs des Vorhabens. Wasserschutzgebiete oder Ökokatasterflächen sind nicht vorhanden. Denkmalrechtliche Schutzgegenstände befinden sich nicht im Bereich der Planung. Vorbehalts- oder Vorrangflächen bzw. regionale Grünzüge gem. Regionalplan sind nicht vorhanden.

Mit den Darstellungen sind insgesamt betrachtet, geringe Umweltbelastungen verbunden. Die ökologische Funktionsfähigkeit der landschaftlichen Freiräume bleibt insbesondere aufgrund des geringen Versiegelungsgrades und der extensiven Nutzung der verbleibenden unversiegelten Grundstücksflächen grundsätzlich erhalten und trägt in Verbindung mit Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen insgesamt sogar zur Verbesserung des Naturhaushalts bei. So können dauerhaft negative Umweltauswirkungen auf die überprüften Schutzgüter in der Regel ausgeschlossen werden.

Die einzig dauerhafte Beeinträchtigung ist in der Regel die mit der Anlage verbundene optische Veränderung des örtlichen Landschaftsbildes, die sich aus der technischen Nutzung der Fläche ergibt und sich auch auf die siedlungsnahen Erholungsnutzungen störend auswirken könnte. Aufgrund der Lage des Plangebiets ist auch hier von einer geringen Auswirkung auszugehen.

Die Gestaltung der baulichen Anlagen ist möglichst landschaftsverträglich auszuführen. Die Betriebsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass vermeidbare Belastungen des Wohnumfelds und des Naturhaushalts unterbleiben. Dies ist im Bebauungsplan verbindlich zu regeln.

### **10. Entwurfsverfasser**

Mit der Ausarbeitung der Änderung des Flächennutzungsplanes wurde beauftragt:

**IVS** Ingenieurbüro GmbH  
Abteilung kommunale Entwicklungsplanung  
Am Kehlgraben 76  
96317 Kronach  
Telefon 09261/6062-0  
Telefax 09261/6062-60

M. Sc. Robert Kern  
Abteilung kommunale Entwicklungsplanung

Fassung vom: 28. Oktober 2025  
Aufgestellt: Kronach, im Oktober 2025